



Kampfrichterordnung

Inhalt

Inhalt	1
1. Allgemeines	2
2. Organisation	2
2.1. <i>Kampfrichterkommission</i>	2
3. Leistungsstufen	2
3.1. <i>IJF A - Weltkampfrichter</i>	2
3.2. <i>IJF B – Europakampfrichter</i>	2
3.3. <i>ÖJV – Bundeskampfrichter</i>	3
3.4. <i>LV – Landeskampfrichter</i>	4
3.5. <i>LV – Junior – Kampfrichter</i>	5
4. Lehrgänge und Schulungen	5
4.1. <i>Lehrgänge auf internationaler Ebene</i>	6
4.2. <i>Österreichischer Kampfrichterkurs</i>	6
4.3. <i>LV – Kampfrichterkurse</i>	6
5. Nominierung und Einladung	6
6. Zuständigkeit, Ausnahmen und Inkrafttreten	7
7. Anhang	7
7.1. <i>Beurteilung</i>	7
7.2. <i>Strafen und Sanktionen</i>	8



Kampfrichterordnung

1. Allgemeines

Die Kampfrichterordnung regelt die Organisation und Ausbildung der Kampfrichter in Österreich. Sie orientiert sich an den entsprechenden Richtlinien der IJF (Sport Organisation Rules) und der EJU. Die Aus- und Weiterbildung obliegt dem Kampfrichterreferenten in Zusammenarbeit mit der Kampfrichterkommission.

In allen Fällen, die nicht ausdrücklich in diesem Reglement enthalten sind, gelten die übergeordneten Bestimmungen des ÖJV (Statuten, Meldeordnung) bzw. entscheidet das ÖDK.

2. Organisation

Die Besetzung des Kampfrichterreferates erfolgt gemäß den Statuten des ÖJV und der Geschäftsordnung des ÖDK. Der Kampfrichterreferent und sein Stellvertreter besetzen die Kampfrichterkommission mit Kampfrichtern mit einer aktiven internationalen Kampfrichterlizenz. Weiters obliegt es dem Kampfrichterreferenten und seinem Stellvertreter weitere Mitglieder in die Kampfrichterkommission zu berufen – unabhängig von Lizenz und Alter.

2.1. Kampfrichterkommission

Die Kampfrichterkommission besteht aus mindestens 5 aktiven Kampfrichtern mit internationaler Lizenz. Der Vorsitz in diesem beratenden Gremium obliegt dem Kampfrichterreferenten, in seiner Abwesenheit seinem Stellvertreter. Die Mitglieder der Kampfrichterkommission sind für die Beurteilung bei nationalen Meisterschaften zuständig und können vom Kampfrichterreferenten jederzeit als Beobachter bei nationalen Meisterschaften (gilt auch für Ligabegegnungen) eingesetzt werden.

3. Leistungsstufen

Für alle Kampfrichter gilt, dass zum Erwerb und zur Verlängerung der jeweiligen Lizenz die Mitgliedschaft bei einem Österreichischen Verein und der Besitz eines Judopasses mit gültiger Judocard Voraussetzung ist.

Die Einteilung der Kampfrichter erfolgt gemäß ihrer durch Prüfung erworbenen Lizenzen in fünf Leistungsstufen:

3.1. IJF A - Weltkampfrichter

Der Einsatz bei allen Veranstaltungen der IJF und darunter liegenden Organisationsebenen ist möglich. Die Kampfrichter werden von der IJF zu den von ihr organisierten Veranstaltungen eingeladen.

3.1.1. Lizenzerwerb

- Kandidaten für die internationale A Lizenz müssen den Anforderungen der IJF entsprechen. Die Nominierung von Kandidaten zur internationalen A Lizenz Prüfung erfolgt durch die Kampfrichterkommission des ÖDK. Die Entsendung erfolgt durch den ÖJV.
- Die Prüfung zum Weltkampfrichter (IJF A Lizenz) erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen der IJF durch die IJF Kampfrichterkommission. Die Kosten für einen Kandidaten des ÖJV trägt der ÖJV.

3.1.2. Lizenzverlängerung

- Für die Verlängerung der IJF A Lizenz sind die Bestimmungen der IJF maßgeblich.

3.1.3. Lizenzverlust

- Über den Verlust der IJF A Lizenz entscheidet ausschließlich die IJF.

3.1.4. Sperre

- Für die Verhängung einer Sperre sind die Bestimmungen der IJF maßgeblich.

3.2. IJF B – Europakampfrichter

Der Einsatz bei allen Veranstaltungen der EJU und darunter liegenden Organisationsebenen ist möglich. Das Kampfrichterreferat nominiert in Zusammenarbeit mit der Kampfrichterkommission zu den von der EJU organisierten Veranstaltungen unter Beachtung der EJU – Qualifikationskriterien (Applicable Rules); die Entsendung erfolgt im Regelfall durch den ÖJV.

Erstellt: ÖDK/GS	Genehmigt: ÖJV Vorstand am 09.01.2015	Version: 1/2015
Seite 2 von 8	Ersetzt: Kampfrichterordnung: 07/2001	Gültig: ab 01.01.2015



Kampfrichterordnung

3.2.1. Lizenzerwerb

- Kandidaten für die internationale B Lizenz müssen den Anforderungen der EJU entsprechen. Die Nominierung von Kandidaten zur internationalen B Lizenz Prüfung erfolgt durch die Kampfrichterkommission des ÖDK. Die Entsendung erfolgt durch den ÖJV.
- Die Prüfung zum Europakampfrichter (IJF B Lizenz) erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen der EJU durch die EJU Kampfrichterkommission. Die Kosten für einen Kandidaten des ÖJV trägt der ÖJV.

3.2.2. Lizenzverlängerung

- Für die Verlängerung der IJF B Lizenz sind die Bestimmungen der EJU maßgeblich.

3.2.3. Lizenzverlust

- Über den Verlust der IJF B Lizenz entscheidet die IJF bzw. die EJU.

3.2.4. Sperre

- Für die Verhängung einer Sperre sind die Bestimmungen der EJU maßgeblich.

3.3. ÖJV – Bundeskampfrichter

Der Einsatz bei allen Veranstaltungen des ÖJV und darunter liegenden Organisationsebenen ist möglich. Die Nominierung zu den vom ÖJV organisierten Veranstaltungen erfolgt durch das Kampfrichterreferat in Zusammenarbeit mit der Kampfrichterkommission; die Einladung erfolgt durch das ÖDK Kampfrichterreferat oder das Sekretariat des ÖJV.

Kampfrichter für Sehgeschädigte und G – Judoka

Der Einsatz bei allen Veranstaltungen für Sehgeschädigte und G- Judoka ist möglich. Die Nominierung und Einladung zu den Veranstaltungen für Sehgeschädigte und G- Judosportler erfolgt ausschließlich durch das ÖDK Kampfrichterreferat in Zusammenarbeit mit der Kampfrichterkommission.

3.3.1. Lizenzerwerb

- Kandidaten für die Bundeskampfrichter Lizenz müssen folgenden Anforderungen des ÖJV entsprechen:
 - Mindestalter: 22 Jahre, max. jedoch 45 Jahre
 - Mindestgraduierung: 1. DAN (prüfungsmäßig erworben)
 - LKR Lizenz: mind. 3 Jahre im Einsatz als Landeskampfrichter (unmittelbar vor der Prüfung)
 - Absolvierung eines Vorbereitungsjahres (unmittelbar vor der Prüfung) bestehend aus der Teilnahme am Österreichischen Kampfrichterkurs, Teilnahme an mind. 2 Qualifikationsturnieren mit Beurteilung durch ein Mitglied der ÖDK Kampfrichterkommission.
 - Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet die ÖDK Kampfrichterkommission.
- Kandidaten für die Kampfrichterlizenz für Sehgeschädigte und G – Judoka müssen an einem Kampfrichterseminar für Sehgeschädigte und G- Judoka teilnehmen und eine gültige Bundeskampfrichterlizenz (in Ausnahmefällen auch Landeskampfrichterlizenz) haben.
- Die Prüfung zum Bundeskampfrichter (ÖJV Lizenz) erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen des ÖJV durch die ÖDK Kampfrichterkommission. Die Kosten für einen Aspiranten trägt der jeweilige Landesverband (oder der Aspirant selbst).
- Die Prüfung wird von mind. 3 Mitgliedern der ÖDK Kampfrichterkommission abgenommen und gliedert sich in zwei Teile (Theorie und Praxis), wobei der theoretische Teil in der Regel beim österreichischen Kampfrichterkurs und der praktische Teil bei einer österreichischen Meisterschaft im selben Jahr geprüft werden.
- Zur Bundeskampfrichterprüfung zugelassen werden ausschließlich Aspiranten, welche die Voraussetzungen erfüllen und dem Kampfrichterreferat zeitgerecht (entsprechend den jeweiligen Ausschreibungen der Kurse) genannt werden.
- Die Lizenz für Kampfrichter welche Kämpfe von Sehgeschädigten und G-Judoka leiten dürfen wird ohne Prüfung, jedoch nach vollständiger Absolvierung eines entsprechenden Seminars durch den ÖDK Kampfrichterreferenten vergeben.

Erstellt: ÖDK/GS	Genehmigt: ÖJV Vorstand am 09.01.2015	Version: 1/2015
Seite 3 von 8	Ersetzt: Kampfrichterordnung: 07/2001	Gültig: ab 01.01.2015

Kampfrichterordnung

3.3.2. Lizenzverlängerung

- Grundsätzlich beginnt die Gültigkeitsdauer einer nationalen Kampfrichterlizenz (ÖJV Lizenz) mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung und endet mit dem Erreichen des festgesetzten Alterslimits von 65 Jahren. Voraussetzung für eine Lizenzverlängerung ist die Erfüllung der geltenden Lizenzverlängerungskriterien des ÖJV.

ÖJV – Lizenzverlängerungskriterien

- Vollständige Teilnahme am österreichischen Kampfrichterkurs für die Verlängerungsperiode. Sollte eine Teilnahme nicht möglich sein, ist die Lizenzverlängerung auch bei einem Landeskampfrichterkurs möglich, bei dem der ÖDK-Kampfrichterreferent als Vortragender fungiert.
- Einhaltung der Vorgaben der ÖDK Kampfrichterkommission in Bezug auf Rückmeldungen bei Einsätzen
- Positive Beurteilung der Kampfrichterkommission in Bezug auf Zusammenarbeit mit dem Kampfrichterreferat
- Die Kampfrichterlizenz „Sehgeschädigte und G- Judoka“ ist 4 Jahre gültig. Eine Verlängerung über das 65. Lebensjahr hinaus ist nicht möglich.

3.3.3. Lizenzverlust

- Über den Verlust der ÖJV Lizenz entscheidet ausschließlich der ÖJV Vorstand auf Vorschlag der ÖJV Kampfrichterkommission.

3.3.4. Sperre

- Die ÖDK Kampfrichterkommission kann in begründeten Fällen (siehe Anhang) mit einstimmigem Beschluss die Aberkennung der ÖJV Kampfrichterlizenz dem ÖJV Vorstand vorschlagen. Die Aberkennung der Lizenz erfolgt durch einen Beschluss des ÖJV Vorstandes (einfache Mehrheit).

3.4. LV – Landeskampfrichter

Der Einsatz bei allen Veranstaltungen der Judolandesverbände und darunter liegenden Organisationsebenen ist möglich. Die Nominierung und Einladung zu den von den Judolandesverbänden organisierten Veranstaltungen erfolgt durch die jeweiligen Kampfrichterreferate der Landesverbände.

3.4.1. Lizenzerwerb

- Kandidaten für die Landeskampfrichter Lizenz müssen folgenden Anforderungen des ÖJV entsprechen:
 - Mindestalter: 18 Jahre
 - Mindestgraduierung: 1. Kyu
 - Einhaltung der Qualifikationsrichtlinien der Landesverbände.
- Die Prüfung zum Landeskampfrichter (LV Lizenz) erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen des ÖJV und der jeweiligen Landesverbände durch die LV Kampfrichterkommission. Die Kosten für einen Aspiranten trägt der jeweilige Verein (oder der Aspirant selbst).
- Die Prüfung wird vom Landeskampfrichterreferat abgenommen und gliedert sich in zwei Teile (Theorie und Praxis), wobei der theoretische Teil in der Regel beim Kampfrichterkurs und der praktische Teil bei einer Meisterschaft im selben Jahr geprüft werden.
- Zur Landeskampfrichterprüfung zugelassen werden ausschließlich Aspiranten, welche die Voraussetzungen (siehe Pkt. 3.4) erfüllen und dem Kampfrichterreferat zeitgerecht (entsprechend den jeweiligen Ausschreibungen der Kurse) genannt werden.

3.4.2. Lizenzverlängerung

- Grundsätzlich beginnt die Gültigkeitsdauer einer regionalen Kampfrichterlizenz (LV Lizenz) mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung und endet mit dem Erreichen des vom jeweiligen Landesverbandes festgesetzten Alterslimits. Voraussetzung für eine Lizenzverlängerung ist die Erfüllung der geltenden Lizenzverlängerungskriterien des jeweiligen Landesverbandes.

Erstellt: ÖDK/GS	Genehmigt: ÖJV Vorstand am 09.01.2015	Version: 1/2015
Seite 4 von 8	Ersetzt: Kampfrichterordnung: 07/2001	Gültig: ab 01.01.2015



Kampfrichterordnung

3.4.3. Lizenzverlust

- Über den Verlust der LV Lizenz entscheidet ausschließlich der LV Vorstand auf Vorschlag des LV Kampfrichterreferenten.

3.4.4. Sperre

- Der LV Kampfrichterreferent kann in begründeten Fällen die Aberkennung der LV Kampfrichterlizenz dem LV Vorstand vorschlagen. Die Aberkennung der Lizenz erfolgt durch einen Beschluss des LV Vorstandes.

3.5. LV – Junior – Kampfrichter

Die Vergabe dieser Lizenzstufe obliegt dem Kampfrichterreferat der Landesverbände. Der Einsatz bei Veranstaltungen der Judolandesverbände bzw. darunter liegenden Organisationsebenen wird empfohlen. Die genauen Einsatzmöglichkeiten sind vom zuständigen Kampfrichterreferat festzulegen. Die Nominierung und Einladung zu den von den Judolandesverbänden organisierten Veranstaltungen erfolgt durch die jeweiligen Kampfrichterreferate der Landesverbände.

3.5.1. Lizenzerwerb

- Kandidaten für die Junior – Kampfrichter Lizenz müssen folgenden Anforderungen des ÖJV entsprechen:
 - Mindestalter: 16 Jahre
 - Mindestgraduierung: 1. Kyu
 - Einhaltung der Qualifikationsrichtlinien der Landesverbände.
- Die Prüfung zum LV – Junior – Kampfrichter (LV Junior Lizenz) erfolgt nach den jeweils gültigen Bestimmungen des ÖJV und der jeweiligen Landesverbände durch die LV Kampfrichterkommission. Die Kosten für einen Aspiranten trägt der jeweilige Verein (oder der Aspirant selbst).
- Die Prüfung wird vom Landeskampfrichterreferat abgenommen und gliedert sich in zwei Teile (Theorie und Praxis), wobei der theoretische Teil in der Regel beim Kampfrichterkurs und der praktische Teil bei einer Meisterschaft im selben Jahr geprüft werden.
- Zur LV – Junior – Kampfrichterprüfung zugelassen werden ausschließlich Aspiranten, welche die Voraussetzungen (siehe Pkt. 3.5) erfüllen und dem Kampfrichterreferat zeitgerecht (entsprechend den jeweiligen Ausschreibungen der Kurse) genannt werden.

3.5.2. Lizenzverlängerung

- Grundsätzlich beginnt die Gültigkeitsdauer einer regionalen Junior Kampfrichterlizenz (LV Junior Lizenz) mit dem erfolgreichen Abschluss der Prüfung und endet mit der Vollendung des 20. Lebensjahres. Voraussetzung für eine Lizenzverlängerung ist die Erfüllung der geltenden Lizenzverlängerungskriterien des jeweiligen Landesverbandes.

3.5.3. Lizenzverlust

- Der LV Kampfrichterreferent kann in begründeten Fällen die Aberkennung der LV Junior - Kampfrichterlizenz dem LV Vorstand vorschlagen. Die Aberkennung der Lizenz erfolgt durch einen Beschluss des LV Vorstandes.

3.5.4. Sperre

- Der LV Kampfrichterreferent kann in begründeten Fällen die Aberkennung der LV Junior - Kampfrichterlizenz dem LV Vorstand vorschlagen. Die Aberkennung der Lizenz erfolgt durch einen Beschluss des LV Vorstandes.

4. Lehrgänge und Schulungen

Jeder österreichische Kampfrichter hat grundsätzlich das Recht, auf Eigenkosten an allen Aus- und Weiterbildungskursen des ÖJV und der LV teilzunehmen. Das Kampfrichterreferat ist dafür verantwortlich, dass die jeweils aktuellen Wettkampfgeln der IJF/EJU bei den Wettkampfanstaltungen des ÖJV angewendet werden.

Erstellt: ÖDK/GS	Genehmigt: ÖJV Vorstand am 09.01.2015	Version: 1/2015
Seite 5 von 8	Ersetzt: Kampfrichterordnung: 07/2001	Gültig: ab 01.01.2015



Kampfrichterordnung

4.1. Lehrgänge auf internationaler Ebene

Der ÖJV entsendet auf Vorschlag der ÖDK Kampfrichterkommission die Teilnehmer zu internationalen Lehrgängen. Im Normalfall werden die Lehrgänge vom Referatsleiter und seinem Stellvertreter besucht. Im Verhinderungsfall werden andere ÖDK Kampfrichterkommissionsmitglieder nominiert. Bei der Nominierung eines österreichischen Kampfrichters durch die IJF oder die EJU trägt der ÖJV die gesamten Kosten für die Maßnahme.

4.2. Österreichischer Kampfrichterkurs

Der österreichische Kampfrichterkurs findet jährlich statt, wird vom Kampfrichterreferat organisiert und vorbereitet und dient der Lizenzverlängerung aller Kampfrichter mit IJF, EJU und ÖJV Lizenz. Dieser Kurs wird national ausgeschrieben, mit der Zielsetzung, die ÖJV Kampfrichter bestmöglich auf die Arbeit bei internationalen und nationalen Wettkampfvveranstaltungen vorzubereiten. Die Kosten der Organisation und für die österreichischen IJF, EJU und ÖJV Kampfrichter trägt der ÖJV.

Der Umfang und die Stundenplanung des Kurses werden von der ÖDK Kampfrichterkommission nach den Erfordernissen und Vorgaben der IJF/EJU vorgegeben. Hauptverantwortlich für diesen Kurs ist der Kampfrichterreferent.

Der Teilnehmerkreis umfasst verpflichtend die österreichischen IJF, EJU und ÖJV Kampfrichter, für deren Kosten das ÖDK einen Budgetposten vorzusehen hat. Weiters sind nationale KR-Aspiranten und ruhend gestellte Bundeskampfrichter teilnahmeberechtigt, deren Kosten nicht vom ÖJV übernommen werden. Gäste (z.B. ehemalige IJF, EJU oder ÖJV Kampfrichter) können bei termingerechter Anmeldung auf Eigenkosten teilnehmen. Nationaltrainer, Mitglieder des Trainerpools, sowie Ehrenmitglieder des ÖJV/ÖDK können vom ÖDK zum Lehrgang eingeladen werden und deren Kosten trägt der ÖJV.

4.3. LV – Kampfrichterkurse

Der LV Kampfrichterkurs findet jährlich statt, wird vom LV Kampfrichterreferat organisiert und vorbereitet und dient der Lizenzverlängerung aller Kampfrichter mit LV und Junior LV Lizenz. Dieser Kurs wird regional ausgeschrieben, mit der Zielsetzung, die LV Kampfrichter bestmöglich auf die Arbeit bei nationalen und regionalen Wettkampfvveranstaltungen vorzubereiten. Die Ausschreibung des LV Kampfrichterkurses erfolgt spätestens vier Wochen vor dem Durchführungstermin und wird durch das LV Sekretariat verteilt. Die Kursteilnehmer sind verpflichtet, bis zum angegebenen Datum die Teilnahme schriftlich (E-Mail, Fax, Brief) zu bestätigen oder abzusagen. Die Kostenübernahme regelt jeder LV selbst.

Die regionale Zusammenlegung mehrerer LV Kampfrichterkurse ist aus Sicht des ÖDK Kampfrichterreferates wünschenswert und sinnvoll und daher möglich. Der geplante Kurstermin ist mit dem ÖDK Kampfrichterreferat abzustimmen, da als Vortragender beim LV Kampfrichterkurs ein aktiver IJF oder EJU Kampfrichter von der ÖDK Kampfrichterkommission einzuteilen und zu entsenden ist. Die Kosten dafür werden vom jeweiligen LV (Veranstalter) übernommen.

Der Umfang und die Stundenplanung des Kurses werden von der ÖDK Kampfrichterkommission nach den Erfordernissen und Vorgaben der IJF/EJU vorgegeben. Hauptverantwortlich für diesen Kurs ist der LV Kampfrichterreferent.

Der Teilnehmerkreis umfasst verpflichtend die LV Kampfrichter. Weiters sind KR-Aspiranten und ruhend gestellte LV Kampfrichter teilnahmeberechtigt. Gäste (z.B. ehemalige IJF, EJU, ÖJV oder LV Kampfrichter) können bei termingerechter Anmeldung auf Eigenkosten teilnehmen. Landestrainer sowie Ehrenmitglieder des LV/LDK können vom LV zum Lehrgang eingeladen werden und deren Kosten trägt der LV.

Die Ausbildung der LV Junior Kampfrichter erfolgt gemeinsam mit dem LV Kampfrichtern.

5. Nominierung und Einladung

Die Nominierung und Einladung eines IJF/EJU Kampfrichters zu einer Wettkampfvveranstaltung der IJF/EJU erfolgt gemäß den Bestimmungen der IJF/EJU durch deren Organe. In jedem anderen Fall (Nominierung bzw. Einladung eines ÖJV Kampfrichters) ist die Zustimmung des ÖDK Kampfrichterreferenten, des ÖDK und des Präsidenten erforderlich.

Erstellt: ÖDK/GS	Genehmigt: ÖJV Vorstand am 09.01.2015	Version: 1/2015
Seite 6 von 8	Ersetzt: Kampfrichterordnung: 07/2001	Gültig: ab 01.01.2015



Kampfrichterordnung

Bei jedem Einsatz als Kampfrichter im Ausland ist das Kampfrichterreferat mindestens 14 Tage vorher zu informieren und dessen Zustimmung schriftlich einzuholen. Diese Bestimmung gilt für alle Kampfrichter, gleich welcher Lizenzstufe.

Die Nominierung und Einladung eines Kampfrichters zu einer Wettkampfveranstaltung des ÖJV erfolgt durch das ÖDK Kampfrichterreferat.

Die Einladung eines Kampfrichters zu einer Wettkampfveranstaltung des Judolandesverbandes erfolgt durch das LV Kampfrichterreferat gemäß den Bestimmungen des LV.

Turnierveranstalter dürfen ausschließlich lizenzierte Kampfrichter für die Abwicklung ihres Turnieres einsetzen. Je nach Teilnehmer (Vereinsturniere mit externer Beteiligung, Bezirksebene, Landesebene, Bundesebene oder internationale Ebene) sind auch entsprechende Kampfrichter mit der notwendigen Lizenz einzuladen. Bei Nichteinhaltung wird der Veranstalter sowohl dem Landesverband als auch dem ÖDK zur Sanktionierung gemeldet.

Turnierveranstalter von G-Judo Turnieren oder Turnieren für Sehgeschädigte haben auf lizenzierte Kampfrichter für diese Sparte zurück zu greifen. Bei Nichteinhaltung wird der Veranstalter sowohl dem Landesverband als auch dem ÖDK zur Sanktionierung gemeldet.

6. Zuständigkeit, Ausnahmen und Inkrafttreten

Die Zuständigkeit für die Kampfrichterordnung sowie etwaiger Veränderungen und Ergänzungen liegt beim Vorstand des ÖJV. In allen, nicht von dieser Kampfrichterordnung erfassten Fällen entscheidet der Vorstand des ÖJV im Sinn der Satzungen.

Die Kampfrichterordnung tritt mit 1. Jänner 2015 in Kraft.

7. Anhang

7.1. Beurteilung

Die Beurteilung der österreichischen Kampfrichter mit ÖJV Lizenz erfolgt durch Mitglieder der Kampfrichterkommission, die im Vorfeld eines Turnieres vom ÖDK Kampfrichterreferenten nominiert werden. Jedes Mitglied der ÖDK Kampfrichterkommission kann als Beobachter fungieren, und sich in dieser Funktion auch im Bereich für Offizielle (Wettkampftisch) aufhalten.

Für die Leistungsbeurteilung sind sieben Wertungsstufen vorgesehen.

Kategorie A

hervorragende Leistung

Einsatzmöglichkeit bei allen internationalen (wenn Inhaber der entsprechenden Lizenz) und nationalen Meisterschaften und Turnieren sowie als hauptverantwortlicher Kampfrichter bei den ÖJV-Ligabewerben und deren Finalveranstaltungen.

Kategorie B+

sehr gute Leistung

Einsatzmöglichkeit bei allen internationalen (wenn Inhaber der entsprechenden Lizenz) und nationalen Meisterschaften und Turnieren, sowie als hauptverantwortlicher Kampfrichter bei den ÖJV-Ligabewerben.

Kategorie B

gute Leistung

Einsatzmöglichkeit bei allen nationalen Meisterschaften und Turnieren sowie als hauptverantwortlicher Kampfrichter bei den ÖJV-Ligabewerben.

Kategorie B –

durchschnittliche Leistung

Erstellt: ÖDK/GS	Genehmigt: ÖJV Vorstand am 09.01.2015	Version: 1/2015
Seite 7 von 8	Ersetzt: Kampfrichterordnung: 07/2001	Gültig: ab 01.01.2015



Kampfrichterordnung

Einsatzmöglichkeit bei allen nationalen Meisterschaften und Turnieren sowie als Kampfrichter bei den ÖJV-Ligabewerben; ausgenommen ist die Teilnahme an der Staatsmeisterschaft.

Kategorie C

unterdurchschnittliche Leistung

Einsatzmöglichkeit bei allen nationalen Meisterschaften und Turnieren; ausgenommen ist die Teilnahme an den ÖJV-Ligabewerben und an der Staatsmeisterschaft.

Kategorie D

schlechte Leistung

Einsatzmöglichkeit bei Meisterschaften und Turnieren auf Landesebene, KEINE Einsatzmöglichkeit bei nationalen und internationalen Turnieren (auch Nachwuchs).

Kategorie E

ungenügende Leistung

der Kampfrichter wird sofort aus dem Bewerb genommen; die Kampfrichterkommission entscheidet über eine Sperre oder einen Lizenzverlust.

Die Beurteilung wird am Ende des Kalenderjahres über den LV Kampfrichterreferenten bekannt gemacht.

7.2. Strafen und Sanktionen

Die ÖDK Kampfrichterkommission ist berechtigt, Kampfrichter mit internationaler Lizenz (A und B) sowie nationaler Lizenz für maximal 24 Monate zu sperren. Eine Sperre (Nichteinsatz als Kampfrichter) hat ausschließlich nach Beschluss in der Kampfrichterkommission zu erfolgen und ist schriftlich mitzuteilen. Sperren können auf internationaler Ebene, auf nationaler Ebene als auch auf Landesebene ausgesprochen werden.

Folgende Vergehen werden mit einer Sperre auf Zeit belegt:

Verstöße gegen die Kampfrichterordnung

Verstöße gegen die Wettkampfordnung oder die Ligabestimmungen

Verstöße gegen das Majoritätsprinzip gemäß Artikel 7 der WKR

Unehrenhaftes Benehmen bei Lehrgängen und Turnieren (auch als Trainer)

Nichteinhaltung von Vorgaben der ÖDK Kampfrichterkommission

Verurteilung durch ein Verbandsgrremium (STRUMA) oder durch ein ordentliches Gericht

Gegen eine ausgesprochene Sperre der Kampfrichterkommission ist die Berufung an den ÖJV Vorstand möglich.

Erstellt: ÖDK/GS	Genehmigt: ÖJV Vorstand am 09.01.2015	Version: 1/2015
Seite 8 von 8	Ersetzt: Kampfrichterordnung: 07/2001	Gültig: ab 01.01.2015